

Selbstausskunft zur US-Steuerpflicht für juristische Personen, Personengesellschaften und weitere Rechtsträger gemäß der FATCA-Umsetzungsverordnung¹

Firma und Sitzadresse des Rechtsträgers:

Bitte lesen Sie Nachfolgendes aufmerksam und füllen Sie das Formular wahrheitsgemäß aus. Erläuterungen zu verwendeten Fachbegriffen und Abkürzungen finden Sie in der Anlage zu diesem Formular.

Teil I – Erklärung zum US-Status des Rechtsträgers

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger (siehe Erläuterung Nr. 2) in den USA oder nach dem Recht der USA gegründet wurde und damit oder aus anderem Grund dort steuerlich ansässig ist.

ja (bitte Teil I vollständig ausfüllen und weiter mit Teil V) nein (bitte weiter mit Teil II)

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger

eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten (siehe Erläuterung Nr. 3) im Sinne des deutsch-amerikanischen Abkommens ist. Die US-Steuer-Identifikationsnummer (EIN/TIN) des Rechtsträgers lautet:

oder

nicht als spezifizierte Person der Vereinigten Staaten gilt (siehe Erläuterung Nr. 3).

Teil II – Erklärung zum Status als Finanzinstitut oder ausgenommen wirtschaftlich Berechtigter

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger ein Finanzinstitut im Sinne von FATCA (siehe Erläuterung Nr. 4 für Teil II) oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (siehe Erläuterung Nr. 5) ist.

ja (bitte Teil II vollständig ausfüllen und weiter mit Teil V) nein (bitte weiter mit Teil III)

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger

ein Finanzinstitut eines Abkommenstaates mit einem Abkommen nach Modell 1 oder

ein anderes registriertes FATCA-konformes Finanzinstitut oder

ein Finanzinstitut eines Abkommenstaates mit einem Abkommen nach Modell 2

ein anderes an FATCA teilnehmendes Finanzinstitut ist, die GIIN lautet:

oder

ein FATCA-konformes Finanzinstitut ist oder

als ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (siehe Erläuterung Nr. 5) gilt;

oder

ein an FATCA nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI) ist oder ein Finanzinstitut eines Partnerstaats ist, das als NPFFI behandelt wird.

Teil III – Erklärung zum Status als aktiver NFFE (aktiver nicht amerikanischer Rechtsträger)

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger als sog. „Active Non-Financial Foreign Entity (NFFE)“ (siehe Erläuterung Nr. 6 und 7) gilt.

ja (weiter mit Teil V) nein (weiter mit Teil IV)

¹ Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen – siehe auch Erläuterung Nr. 1

Teil IV – Erklärung zum Status als passiver NFFE (passiver nicht amerikanischer Rechtsträger) und zum US-Status möglicher beherrschender Personen

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger ein passiv tätiges Unternehmen, d. h. „Passive NFFE“ (siehe Erläuterung Nr. 6 und 8) ist und

- keine beherrschende Personen (siehe Erläuterung Nr. 9) hat (weiter mit Teil V).
- eine oder mehrere beherrschende Personen (siehe Erläuterung Nr. 9) hat und
 - davon keine eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten (siehe Erläuterung Nr. 10) ist (Weiter mit Teil V).
 - davon eine oder mehrere spezifizierte Person(en) der Vereinigten Staaten (siehe Erläuterung Nr. 10) ist/sind.

Bitte machen Sie weitere Angaben zu dieser/diesen beherrschenden Person(en):

Name, Vorname	Anschrift	US Steuernummer (US TIN)
Name, Vorname	Anschrift	US Steuernummer (US TIN)
Name, Vorname	Anschrift	US Steuernummer (US TIN)
Name, Vorname	Anschrift	US Steuernummer (US TIN)

- Weitere beherrschende Personen sind in einer Anlage aufgeführt.

Teil V – Bestätigung

Die FNZ Bank AG (nachfolgend die FNZ Bank genannt) erhebt und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf der Grundlage der FATCA-Umsetzungsverordnung. Soweit eine steuerliche Ansässigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika erklärt wird, erfolgt eine Meldung der vorgeschriebenen Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Sinne unrichtige oder unvollständige Angaben in den Vereinigten Staaten von Amerika sanktioniert werden können.

Möchten Sie für US-Erträge z. B. aus Wertpapieren die Abkommensberechtigung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nachweisen, ist es erforderlich, uns ein zusätzliches Formular der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) einzureichen. Diese Formulare finden Sie auf der Homepage des IRS: www.irs.gov

- Ich versichere, dass die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, zukünftige Änderungen der FNZ Bank unverzüglich mitzuteilen.

Sind Sie unsicher, welcher der obigen Sachverhalte auf Sie zutrifft, sprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater.

Ort, Datum

X

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten (gemäß Handelsregister)

ANLAGE

Erläuterungen zur Selbstauskunft für Rechtsträger gemäß FATCA-Umsetzungsverordnung und des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen):

1. FATCA ist die Abkürzung für „Foreign Account Tax Compliance Act“; dies sind die US-amerikanische Regelungen in Chapter IV des Internal Revenue Codes zur Offenlegung und Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige z. B. mittels (aus Sicht der USA) ausländischer Konten und Depots.

2. Rechtsträger ist nach § 2 Absatz 5 i. V. m. Artikel I Absatz 1 Buchstabe hh) des FATCA-Abkommens eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel ein Trust.

3. Spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika sind Staatsangehörige der USA oder aus einem anderen Grund in den USA steuerlich ansässige Personen, die nicht unter die Ausnahmen von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe gg) des FATCA-Abkommens fallen.

4. Finanzinstitut im Sinne von FATCA ist ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Diese Begriffe sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben h) – k) des FATCA-Abkommens definiert.

FATCA-konforme Finanzinstitute sind deutsche Finanzinstitute, die in Abschnitt II der Anlage II zum deutsch-amerikanischen FATCA- Abkommen genannt werden.

Zu den FATCA-konformen Finanzinstituten gehören auch entsprechende ausländische Rechtsträger, die nach den jeweils nationalen FATCA-Abkommen oder nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten als FATCA-konform gelten. Das sind insbesondere solche Finanzinstitute, die mit dem IRS einen Vertrag zur Offenlegung und Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige, ein sog. FFI-Agreement abgeschlossen haben.

An FATCA teilnehmendes Finanzinstitut ist ein Finanzinstitut aus einem Staat ohne zwischenstaatliches Abkommen, welches ein FFI Agreement mit dem IRS abgeschlossen hat.

NPFFI ist die Abkürzung für Non-participating Foreign Financial Institution; damit bezeichnet der US-amerikanische Fiskus ein (aus Sicht der USA) ausländisches Finanzinstitut aus einem Staat ohne zwischenstaatliches FATCA-Abkommen, welches kein FFI Agreement mit dem IRS abgeschlossen hat, und die nach Artikel 5 Absatz 2 des FATCA-Abkommen als „nicht teilnehmende Finanzinstitute“ geltende Finanzinstitute.

5. Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte die in Abschnitt I der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen genannten Rechtsträger. Darunter fallen Staatliche Rechtsträger, Zentralbanken, internationale Organisationen und Pensionsfonds. Außerdem gehören hierzu auch entsprechende ausländische Rechtsträger, die nach den jeweiligen FATCA-Abkommen oder den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte gelten.

6. NFFE ist die Abkürzung für Non-Financial Foreign Entity; ein nicht in den USA steuerlich ansässiger Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen (vgl. Erläuterung 4) ist.

7. Active NFFE: Ein NFFE (siehe Erläuterung 6.), gilt als „aktiver NFFE“, wenn es eines der gemäß Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4 der Anlage I zum FATCA-Abkommen aufgeführten Kriterien erfüllt. Dazu zählen z. B.

- Rechtsträger, deren Bruttoeinkünfte im Vorjahr weniger als 50 % passive Einkünfte (z. B. Dividenden, Zinsen, ggf. Mieten und Lizenzgebühren und Gewinne aus der Veräußerung der genannten Zahlungen zu Grunde liegenden Wirtschaftsgüter) ausmachen und zugleich weniger als 50 % der Vermögenswerte im Vorjahr Vermögenswerte sind, mit denen passive Einkünfte erzielt werden (Vgl. Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4. Buchstabe a) der Anlage zum FATCA-Abkommen).
- Rechtsträger, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden oder wenn die Aktien eines den Rechtsträger beherrschten Rechtsträger an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden (Vgl. Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4. Buchstabe b) der Anlage zum FATCA-Abkommen).
- Bestimmte Rechtsträger, deren wesentliche Tätigkeiten im Besitzen der Anteile an Tochtergesellschaften, die keine Finanzinstitute sind, sowie deren Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen (Vgl. Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4. Buchstabe e) der Anlage zum FATCA-Abkommen).
- Rechtsträger, die vor Geschäftsaufnahme (gilt für 24 Monate ab Gründungsdatum) Kapital in Vermögenswerten anlegen und nicht beabsichtigen die Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts aufzunehmen (Vgl. Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4. Buchstabe f) der Anlage zum FATCA-Abkommen).
- Rechtsträger, die sich entweder in Liquidation befinden oder die eine Umstrukturierung durchführen, wobei weder in den letzten fünf Jahren eine Geschäftstätigkeit als Finanzinstitut ausgeführt wurde oder eine solche Geschäftstätigkeit beabsichtigt ist (Vgl. Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4. Buchstabe g) der Anlage zum FATCA-Abkommen).
- Steuerbegünstigte Rechtsträger, die die in Anhang I Abschnitt IV Unterabschnitt B Buchstabe i) des FATCA-Abkommens normierten Voraussetzungen erfüllen (Vgl. Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4. Buchstabe i) der Anlage zum FATCA-Abkommen).

8. Passive NFFE ist ein NFFE, bei dem es sich nicht um

a) ein **Active NFFE** (siehe Erläuterung 7) oder

b) eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.

9. Als Beherrschende Personen gelten die in § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes aufgeführten wirtschaftlich Berechtigten.

10. Beherrschende US-Person ist eine Spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika, die als beherrschende Person einen nicht-US-amerikanischen Rechtsträger kontrolliert.